

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/19/13825			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 16.09.2019 Verfasser: Tesche, Julia			
Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow) Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen verfügt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow im Ortsteil Beckerwitz über die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8. In dem Bebauungsplan Nr. 8 ist die Entwicklung im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen; im nördlichen Teil ist die Neuerrichtung von Gebäuden und einer Erschließungsstraße möglich. Die Planungsziele bestehen nunmehr in der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8. Die ausufernde beabsichtigte Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist nicht mehr Ziel der Entwicklung der Gemeinde für den Ortsteil Beckerwitz.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 05. April 2018 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Gramkow für den Ortsteil Beckerwitz gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30. Mai 2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren zur Aufhebung wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erstellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden mit den Unterlagen zum Vorentwurf durchgeführt.

Die Gemeinde Hohenkirchen hat die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 durchgeführt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 27. März 2019 im Amtsblatt (Ausgabe 03/2019) erfolgt. Die Planunterlagen und die zugehörige Begründung lagen in der Zeit vom 16. April 2019 bis einschließlich 16. Mai 2019 im Amt Klützer Winkel öffentlich aus. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel frühzeitig beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Die grundsätzlichen Ziele und Inhalte gemäß Anforderungen der Stellungnahme des Landkreises werden noch tiefergehend begründet. Die Bezugnahme auf den V+E Plan Nr. 4 und die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 mit der Neubebauung im Norden werden ergänzend in der Begründung dargestellt. Es handelt sich hier um planungsrechtlich gesicherte Elemente, die auch weiterhin Bestand haben. Inwiefern eine Genehmigung erforderlich ist, ergibt sich aus dem dann zugrunde zu legenden Stand des Flächennutzungsplanes. Wichtig sind die zusätzlichen Darstellungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 und zum Bestand bzw. zum Verbleib der nicht mehr planungsrechtlich gesicherten Flächen.

Nicht berücksichtigt werden die Anforderungen des LUNG über das Abwägungsergebnis nicht zu informieren. Die Gemeinde führt das Verfahren nach den Vorgaben des BauGB durch und wird das LUNG über das Abwägungsergebnis unterrichten. Die Gemeinde hat

auch in Bezug auf die Stellungnahme des BBL M-V dargelegt, dass die Beteiligung der Behörden und TÖB durch die Gemeinde im erforderlichen Umfang erfolgt und zusätzlich vom BBL gewünschte Beteiligungen durch den BBL M-V selbst vorzunehmen wären.

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf sind in die Entwurfsunterlagen eingeflossen. Die Entwurfsunterlagen wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Vorentwurf erarbeitet und in der Gemeindevertretung umfassend erörtert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt:

1. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow) bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B) begrenzt:
 - nordöstlich: durch den Moorweg,
 - südlich und südöstlich: durch die Ostseestraße
 - westlich: durch Ackerfläche.

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Hohenkirchen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen.
3. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Hohenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

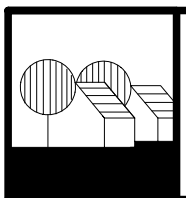
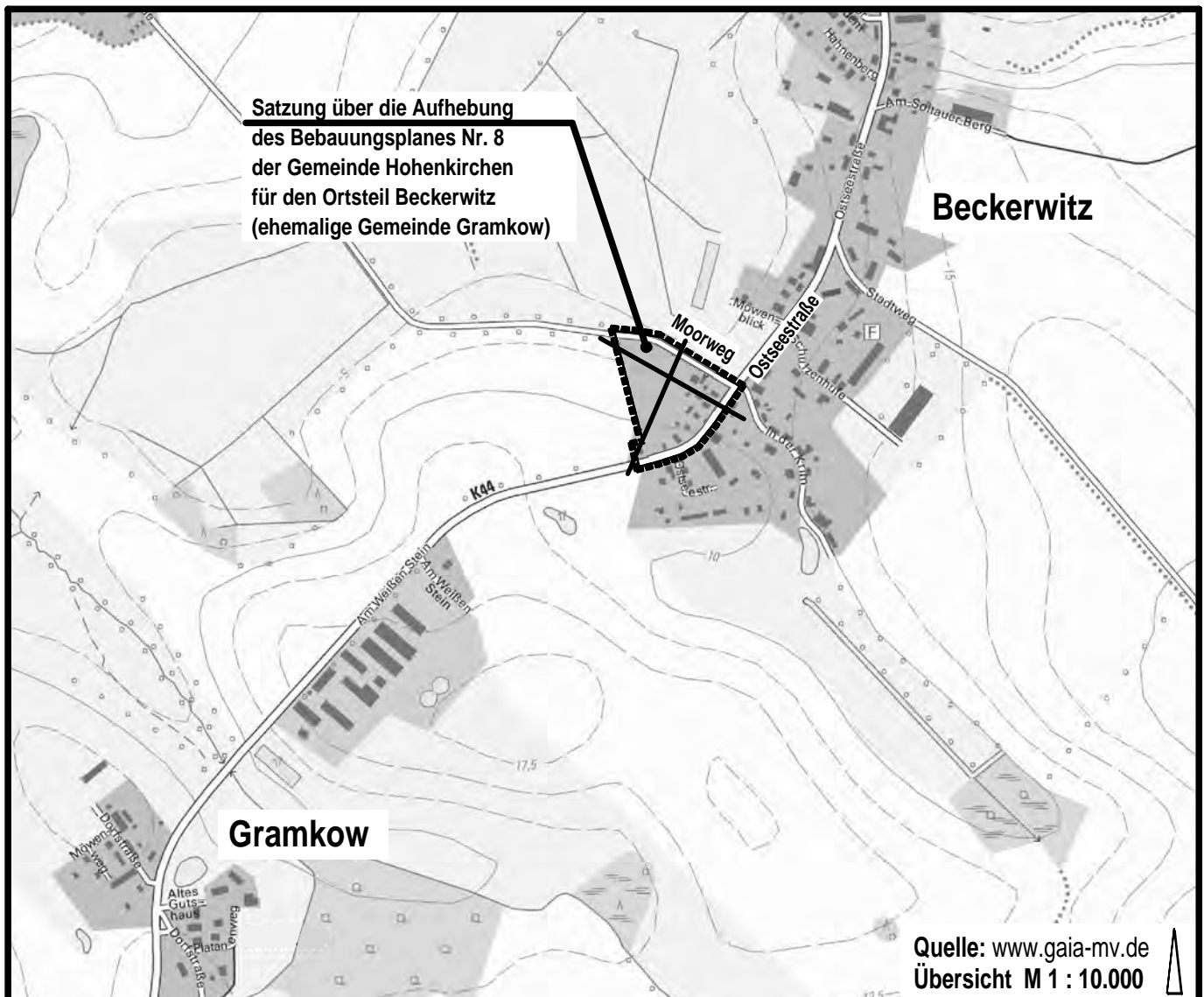
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurf

SATZUNG

ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW)



Planungsbüro Mahnel

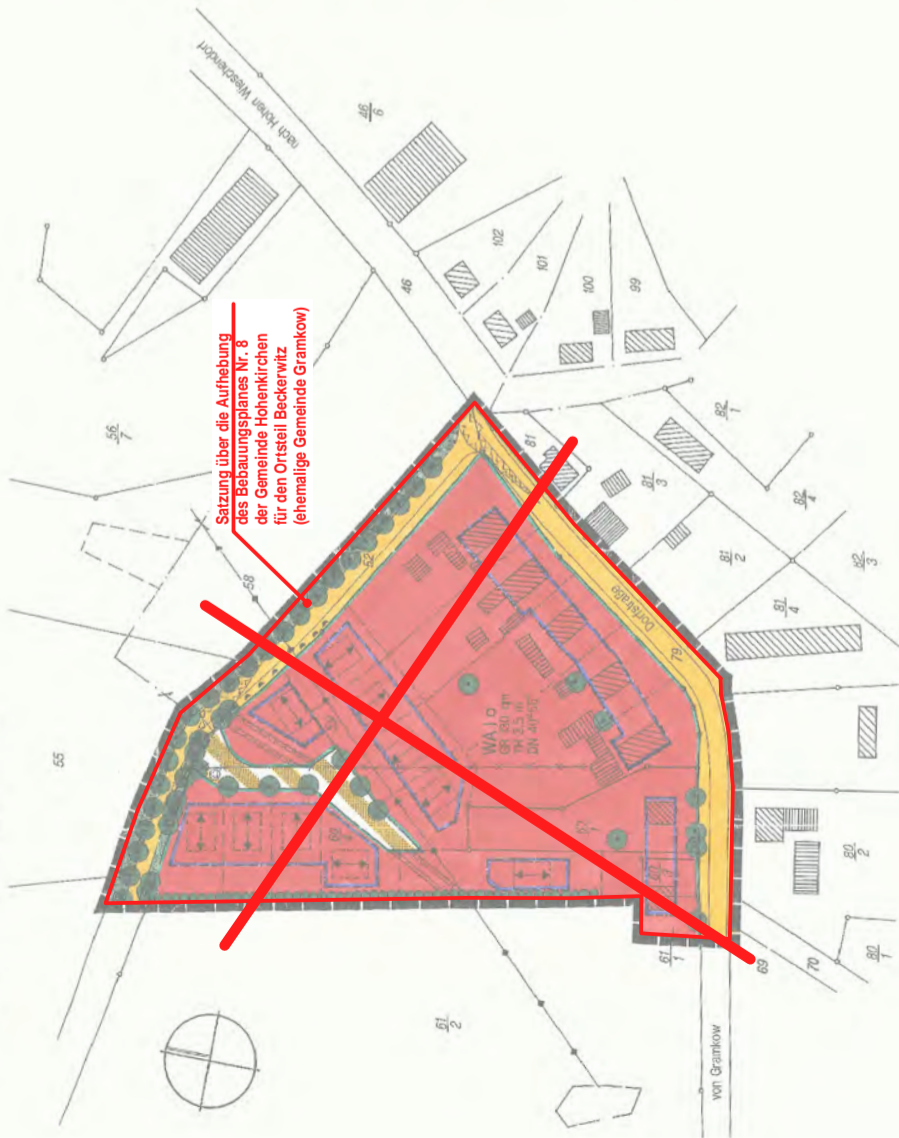
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 26. September 2019

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW)

Teil A-Planzeichnung



Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow)

Teil B-Text

Es gilt die Bauleitungsverordnung vom 23. Januar 1990.

1. Art der landlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 4 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwertung, Gartenbauarbeiten und Tätigkeiten nach dem § 20 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO zulässig.

2. Zeit der Wohnnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

(1) In den festgesetzten Wohngebieten sind in den Wohngebieten höchstens zwei Wohnungen zulässig. WA 1 - Gebieten sind in den Wohngebieten höchstens zwei Wohnungen zulässig.

3. Maßnahmen auf Flächen, die von einer Bebauung freigelegt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Die Flächen innerhalb des festgesetzten Schutzbereichs sind von jeglicher Bebauung und Befahrung über 0,70 m Höhe über Fahrniveau als ständig freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende Bäume und die nachfolgenden Wälder.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) In den öffentlichen Verkehrsräumen sind an geeigneten Stellen Schwedische Mehrblauere (sorbus intermedia) mit einem Stammumfang von 16-18 cm, dornlos versetzt anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) An den festgesetzten Stellen sind Anpflanzungen von Sträuchern mit einer Füllhöhe von 1,20 m bis 1,50 m (z. B. Salweide (Salix caprea), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hornklee (Lonicera nigra), Weibstern (Viburnum tinus), Schneeeiche (Quercus petraea), Pfaffenhütchen (Taxus europaeus), Gewöhnlicher Schmechel (Myrtillus caeruleus), Hainbuche (Corylus avellana), Brombeere (Rubus fruticosus), Heidebeere (Vaccinium myrtillus), eine Auswahl an Pflanzensorten pro Art, Breite des Pflanzstreifens 3 m).

(3) Auf den privaten Grundstücken sind 100 qm vorgeschriebener Grundstücksfläche jeweils ein hochstammiger Obstbaum (nennrechtliche Arten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(4) Jeweils zwei Fassadenpflanzen sind mit einer Wandbegrenzung aus Kletterpflanzen zu versetzen und dauerhaft zu erhalten.

5. Baugestalterische Anforderungen (§ 9 Abs 4 und § 63 BauO)

(1) Einfriedungen sind als Laubholzhecken auszuführen. Heier oder in einer Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.

(2) Oberirdische Gasboiler oder Ölboiler sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung versehen ist.


(3) Außenputz sind in den Baugebieten nur zulässig als rotbraunes, sandfarbenes Außenputzwerk oder universelles Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß oder Beige. Für Baugestalterische Anforderungen sind auch Holzverkleidungen zulässig.

(4) Fenster der Hauptgebäude sind als symmetrische, stoffkledige, Kippfenster auszuführen. Fenster der Nebengebäude sind als Kippfenster auszuführen. Die Fensterrahmen sind als Holzrahmen auszuführen. Ziegel, Bauschutt sind aus dem Gelände zu entfernen. Für das Gelände an der Dorfstraße sind die Dachabdeckung nur rotbraune Dachziegel zulässig.


Ausgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2523), geändert durch Anlage I Kapitel XVI Abschnitt 1 Nr. 1 des Entwurfsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 986, 1921), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 286, 469), § 9 Abs. 1 Nr. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2523) wird nach Beachtung der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2523) und der Bauleitungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. II S. 29) die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Gramkow für das Gebiet in Beckerwitz, zwischen dem Weg zur Jugendherberge im Norden und Nordosten, der Dorfstraße im Südosten und Süden und der Grenzstraße 67/1 und 67/4 im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.


Verfahrensvermerke:


Aufgrund der Aufhebung des Ausschussbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Ausschussbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß § 26 Abs 1 Satz 1 Nr. 11 des BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO durchgeführt worden.

Gramkow, den 03.01.1993  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister


Die von der Planung berechneten Trägerflächen der Baugruppe sind im Schreiben vom 03.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt worden.

Gramkow, den 09.01.1993  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister


Die Gemeindevertretung hat am 23.01.1993 über Antrag der Bauverwaltung mit Begründung beschlossen eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im öffentlichen Sitzungssaal der Gemeinde Gramkow, den 24.01.1993  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister

Die Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.01.1993 bis zum 08.10.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Entwürfe und Änderungen während der Auslegungsfrist von jenseitigen Schriftlich oder zur Notaraktur verbirgt werden können, in der Zeit vom 15.01.1993 bis zum 08.10.1993 durch Anschlag an jeder Bekanntmachungswand, Gramkow, den 18.10.1993  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister


Der katastermäßige Bestand am 1.1.1994 wird in der nachfolgenden Tabelle beschrieben. Hinsichtlich der Begründung des Bebauungsplans sind die Angaben im Maßstab 1 : 30000 vorliegt. Regelmäßig sind nicht abgefragt worden.

Gramkow, den 10.11.1994  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister


Die Gemeindevertretung hat die vorstehenden Beschlüsse und Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger der Beschlüsse am 22.11.1993 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gramkow, den 01.11.1994  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister


Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.11.1993 durch die Gemeindevertretung als satzungsbekannt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.1993 gefasst.

Gramkow, den 01.11.1994  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister


Die Genehmigung dieser Bauleitungsverordnung, gemeinsam mit der Planzeichnung und dem Text (Teil A) des Bebauungsplans, wurde am 08.01.1994 durch die Landesbauaufsichtsbehörde (Landesbauaufsichtsamt) genehmigt.

Gramkow, den 01.11.1994  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister

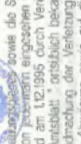
Die Nebenbestimmungen werden erlassen. Die Nebenbestimmungen des Landrats des Landkreises Nordwestphalzen vom 05.01.1995 bestehen:

Gramkow, den 12.11.1995  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister

Die Bauleitungsverordnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit als Satzung erlassen.


Gramkow, den 12.11.1995  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Satzung über die Planzeichnung auf Dauer während der Dienststunden von jenseitigen angefragt werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 12.11.1995 durch Veröffentlichung in Mittelblätter des Amtsblatts des Landkreises Nordwestphalzen bekanntgegeben. Der Veröffentlichungstermin wird am 23.11.1995 festgelegt. Der Veröffentlichungstermin wird am 23.11.1995 festgelegt.



Gramkow, den 12.11.1995  Gerd J. Gammacher, Bürgermeister

Reichenerklärung


1. Planzeichnungen

 Grün des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Art der landlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 und 11 BauNVO)

 WA  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der landlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1  Zahl der Wohnungen


GR  Grundfläche


TH  Traufhöhe über Dachhöhe

DN  Dachneigung

Bauweisen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22, 27 BauNVO)

o  offene Bauweise

 Baugrenze

 Hauptfacingung


Flächen für Nebenarbeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)


 Müllabfuhr


Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßeneinfriedungen

 Straßeneingangsfläche

 Verkehrsmittelbereich

 Verkehrsgrün

 Bereich ohne Aus- und Einfahrt

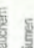
Hilfsversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

 Energieleitung


Planzeichnung zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 Einhalten von Bäumen


 Anpflanzung von Sträuchern

 Anpflanzung von Bäumen

Strahlige Pflanzzeichen

 MA: Leihrecht zu befristeten Flächen zu Gärten des zutragenden Vorgartens

2. Darstellungen ohne Normcharakter


 vorhandene bauliche Anlagen

 vorhandene Grundstücksgrößen

 in Aussicht genommene Grundstücksgrößen

 vorgeschriebene Bauweise

 künftig fortfallend

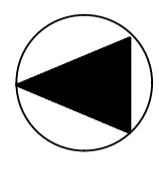
 Flurstücksnummern



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 2.500

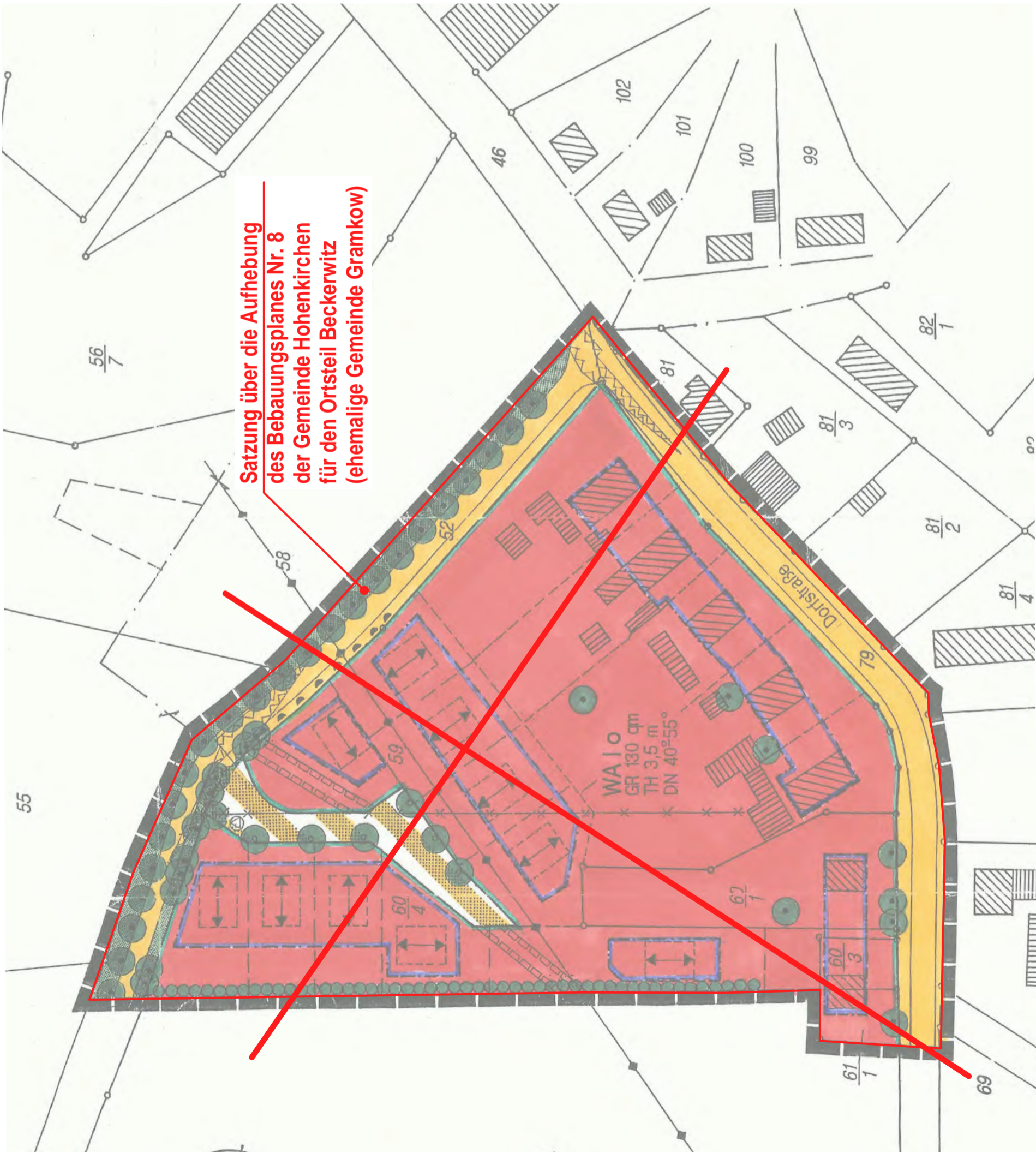
Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

Planungsstand: 26. September 2019
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF

Satzung der Gemeinde Gramkow
 über den Bebauungsplan Nr. 8

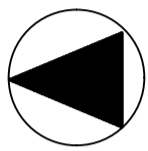
Für das Gebiet in Beckerwitz zwischen dem Weg zur Jugendherberge im Norden und Nordosten, der Dorfstraße im Südosten und Süden und der Grenze der Flurstücke 67/1 und 67/4 im Westen.

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW)



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

LEGENDE



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenkirchen für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow)

Planungsstand: 26. September 2019

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Klützer Winkel am erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 (ehemalige Gemeinde Gramkow) gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist vom bis zum durch öffentliche Auslegung im Amt Klützer Winkel durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Klützer Winkel am ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil-B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Gutachten und Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten - Dienstag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Amt Klützer Winkel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit ausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Klützer Winkel am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden von der Auslegung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter http://www.kluetzer-winkel.de/cms/front_content.php?idcat=11 ins Internet eingestellt.

Hohenkirchen, den (Siegel) Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand der Aufhebung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

....., den (Stempel) Unterschrift

10. Die Gemeinde hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
11. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung über die Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 8 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

Hohenkirchen, den
(Siegel)
Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) werden hiermit ausgefertigt.

Hohenkirchen, den
(Siegel)
Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 sowie die Internetadresse des Amtes Klützer Winkel und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Klützer Winkel am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Hohenkirchen, den
(Siegel)
Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DEN ORTSTEIL BECKERWITZ (EHEMALIGE GEMEINDE GRAMKOW) GEMÄSS § 10 BauGB

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen am folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 für den Ortsteil Beckerwitz (ehemalige Gemeinde Gramkow), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.